UNIVERSITÄT PASSAU

Juristische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung

Rechtswissenschaft

vom 1. April 2019

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26. März 2025

Bitte beachten:

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft

vom 1. April 2019

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26. März 2025

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

1**. Teil: Allgemeines zum Studiengang Rechtswissenschaft**

§ 2 Studienziele
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und –beginn, Sprachniveau
§ 4 Gliederung und Inhalte des Studiums
§ 5 Studienplan
§ 6 Ordnungsgemäßes Studium
§ 7 Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen
§ 8 Studienberatung

2. Teil: Leistungsnachweise und allgemeine Regelungen zu Prüfungen

§ 9 Leistungsnachweise in der Zwischenprüfung, den Übungen für Fortgeschrittene sowie in der Juristischen Universitätsprüfung; Leistungsnachweise im Bereich einer Fremdsprache; Anmeldung
§ 10 Erste Juristische Staatsprüfung
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12 Prüfungsorgane
§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
§ 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit
§ 15a Nutzung von elektronischen Endgeräten im Rahmen von schriftlichen Klausurarbeiten; Datenschutz
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung
§ 18 Bewertungen von Prüfungsleistungen, Notenbildung, Einsicht in Prüfungsakten, Remonstration
§ 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
§ 20 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

3. Teil: Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 21 Grundstudium und Zwischenprüfung
§ 22 Zulassung zur Zwischenprüfung
§ 23 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Zwischenprüfung

4. Teil: Haupt- und Abschlussstudium

§ 24 Ziel, Inhalt und Zulassung
§ 25 Übungen für Fortgeschrittene; Wiederholung
§ 26 Abschlussstudium

5. Teil: Schwerpunktbereich

§ 27 Ziel des Studiums im Schwerpunktbereich
§ 28 Inhalt der Schwerpunktbereiche
§ 29 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung
§ 30 Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung
§ 31 Zeitpunkt der Prüfung
§ 32 Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich; Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs
§ 33 Zugangsbegrenzung
§ 34 Leistungsnachweise: Angebot, Bekanntgabe der Termine, Anmeldung, Rücknahme, Rücktritt und Wiederholung
§ 35 Bildung einer Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung
§ 36 Mitteilung der Prüfungsergebnisse
§ 37 Freiversuch und Notenverbesserung (§ 41 JAPO)

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage gemäß § 5: Studienplan
Anlage gemäß § 30 Abs. 6: Mustervereinbarung

§ 1
Geltungsbereich

[1]Die Juristische Fakultät bietet den wissenschaftlichen Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung, bestehend aus der Juristischen Universitätsprüfung und der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an. [2]Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden universitären Prüfungen hinsichtlich Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

1. Teil: Allgemeines zum Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2
Studienziele

(1) Das wissenschaftliche Studium der Rechtswissenschaft vermittelt die Kenntnis und das Verständnis der Rechtsordnung sowie der rechtswissenschaftlichen Denkweisen und Methoden.
(2) Die Lehrveranstaltungen vermitteln und fördern die Fähigkeit, eigenständig und mit wissenschaftlicher Arbeitsweise rechtliche Fragen zu beantworten, vorhandene Kenntnisse selbständig zu erweitern und unbekannte Rechtsgebiete eigenständig zu erarbeiten.

(3) Studienziel im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung ist die fachliche Qualifikation in der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar oder Rechtsreferendarin (Erste Juristische Prüfung) durch den Nachweis, dass die Studierenden das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen, ethischen und europarechtlichen Bezügen verfügen.

§ 3
Regelstudienzeit, Studienumfang und -beginn, Sprachniveau

(1) [1]Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung, zehn Studienhalbjahre. [2]Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 193 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung haben Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen.

§ 4
Gliederung und Inhalte des Studiums

(1) [1]Das Studium gliedert sich in Grund-, Haupt- und Abschlussstudium. [2]Neben das in allen Phasen zu betreibende Studium der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 JAPO tritt im Laufe des Hauptstudiums das Studium eines Schwerpunktbereichs.
(2) [1]Das Grundstudium soll die Studierenden zu intensivem, eigenem Studium des Rechts und zu kritischem Nachdenken hinführen. [2]Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts werden die Studierenden mit den geschichtlichen, rechtsphilosophischen, ethischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht. [3]Ferner werden Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (u.a. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit) angeboten. [4]Das Grundstudium wird abgeschlossen durch das Bestehen der Zwischenprüfung.

(3) [1]Im Hauptstudium wird das im Grundstudium erworbene Wissen ausgebaut und vertieft sowie die Basis für die Examensvorbereitung gelegt. [2]Im Mittelpunkt steht dabei das Studium der Pflichtfächer mit den Übungen für Fortgeschrittene. [3]Zugleich beginnt im Hauptstudium die Ausbildung in einem Schwerpunktbereich.

(4) [1]Im Abschlussstudium sollen die Studierenden durch Wiederholungskurse, die in der Form von Examens- und Klausurenkursen nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten werden, ihre Kenntnisse im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung vervollkommnen. [2]Gleichzeitig dient das Abschlussstudium der Erarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsgebiets des gewählten Schwerpunktbereichs sowie der Spezialisierung auf diesem Gebiet.

(5) [1]Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung sowie der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. [2]Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 12 und höchstens 14 Semesterwochenstunden; es darf höchstens zu 50 % Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen. [3]Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten. [4]Hierbei ist sichergestellt, dass diejenigen Studierenden, die nach dem Studienplan einen Schwerpunktbereich zu studieren begonnen haben, bei ordnungsgemäßem Studium alle erforderlichen Veranstaltungen bis zur Juristischen Universitätsprüfung besuchen können.

§ 5
Studienplan

(1) [1]Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan. [2]Der Studienplan ist der Studien- und Prüfungsordnung als Anlage beigefügt.
(2) Die Juristische Fakultät bietet die im Studienplan vorgesehenen sowie im Rahmen der personellen und sachlichen Kapazitäten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Studiums weitere ergänzende Lehrveranstaltungen an.

§ 6
Ordnungsgemäßes Studium

(1) [1]Die Studierenden haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen und, nach Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums, von Veranstaltungen des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs sowie über sonstige juristische Fächer in eigenverantwortlicher Gestaltung ihres Programms zu besuchen. [2]Weiter haben sie an vorlesungsbegleitenden Übungen und aufeinander abgestimmten Examenskursen sowie Klausurenkursen zur Examensvorbereitung und an einer angemessenen Zahl von Ergänzungsveranstaltungen des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs teilzunehmen.

(2) [1]Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen sowie die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung. [2]Veranstaltungen, die die Schlüsselqualifikationen vermitteln, sollten möglichst als Blockveranstaltungen angeboten werden.

§ 7
Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:
– Vorlesungen

– Grundkurse

– Übungen für Fortgeschrittene

– Examinatorien

– Klausurenkurse

– Seminare

– Repetitorien

– Kolloquien

– Tutorien

– Begleitkolloquien.

§ 8
Studienberatung

(1) [1]Die Studienberatung der Universität Passau erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. [2]Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
– für Fragen vor Studienbeginn und

– bei geplantem Wechsel des Studiengangs.

(2) [1]Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin, die einzelnen Lehrstühle sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Dekanats durchgeführt. [2]Studierende sollten die Fachstudienberatung insbesondere bei im Verlauf des Studiums auftretenden Fragen der Studienplanung und nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch nehmen.

2. Teil: Leistungsnachweise und allgemeine Regelungen zu Prüfungen

§ 9
Leistungsnachweise in der Zwischenprüfung, den Übungen für Fortgeschrittene sowie in der Juristischen Universitätsprüfung; Leistungsnachweise im Bereich einer Fremdsprache; Anmeldung

(1) [1]Die Studierenden haben sich einer Zwischenprüfung im Privatrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht zu unterziehen. [2]Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 21 bis 23.

(2) [1]Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO haben die Studierenden an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilzunehmen und darüber einen Leistungsnachweis zu erbringen. [2]Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 24 und 25.

(3) [1]Die Studierenden haben ferner im gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Veranstaltungen zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung abzulegen. [2]Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 27 bis 37.

(4) [1]Die Studierenden müssen an einer fremdsprachigen, rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 24 Abs. 2 JAPO).[2]Über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise und Vorkenntnisse nach § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

(5) [1]Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form innerhalb der bekannt gegebenen Fristen erforderlich. [2]Ohne fristgemäße Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung, es sei denn, der oder die Studierende hat die Gründe für das Versäumen der Frist nicht zu vertreten.

§ 10
Erste Juristische Staatsprüfung

Der staatliche Teil der Ersten Juristischen Prüfung (die Erste Juristische Staatsprüfung) sowie die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Leistungsnachweise gemäß § 24 JAPO, Praktische Studienzeiten gemäß § 25 JAPO) bestimmen sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Eine Zwischenprüfung und andere vergleichbare Prüfungen im selben Studiengang, die der Prüfling an einer anderen inländischen Universität bestanden hat, werden anerkannt. [2]Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen im selben Studiengang, die Teile der Zwischenprüfung oder anderer vergleichbarer Prüfungen darstellen und die der Prüfling an einer anderen inländischen Universität bestanden hat, werden angerechnet.

(2) [1]Der Nachweis von in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in

einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). [2]Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.

(3) [1]Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 2 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. [2]Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) [1]Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) [1]Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Punkte – soweit erforderlich nach Umrechnung in die Punkteskala – zu übernehmen. [2]Die übernommenen Punkte werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme ggf. im Zwischenprüfungszeugnis oder in der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung vermerkt. [3]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [4]Verbindliche Vorgaben für die Juristische Fakultät zur Umrechnung von Noten in die Punkteskala sind durch den Fakultätsrat zu beschließen.

(6) [1]Der ab Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau zulässige Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen erfolgt in Textform oder elektronisch unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen. [2]Der Antrag ist bei Leistungen für die Zwischenprüfung und die Übungen für Fortgeschrittene spätestens bei der Anmeldung zur entsprechenden Prüfung bei der Fachstudienberatung zu stellen. [3]Ein solcher ist ausgeschlossen, wenn sich der oder die Studierende bereits zur Ablegung einer entsprechenden Prüfung an der Juristischen Fakultät angemeldet hat. [4]Die Entscheidungen nach den Abs. 2 bis 5 trifft in diesem Fall der Dekan bzw. die Dekanin im Einvernehmen mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin. [5]Bei Leistungen der Juristischen Universitätsprüfung ist der Antrag an das Prüfungssekretariat zu richten. [6]In diesem Fall trifft der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung im Einvernehmen mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin die Entscheidung. [7]Wird die Anerkennung nach Satz 4 versagt, gilt Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG.

§ 12
Prüfungsorgane

(1) [1]Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät verantwortlich. [2]Für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung ist der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zuständig. [3]Das jeweilige Prüfungsorgan trifft die notwendigen Entscheidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere obliegt ihm die Festlegung und Bekanntmachung der zugelassenen Hilfsmittel. [4]Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungsorgane bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Zwischenprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung. [5]Die Prüfungsorgane achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. [6]Sie berichten regelmäßig dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreise der Professoren und Professorinnen. [2]Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und zwei Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen. [3]Die Amtszeit beträgt drei Jahre. [4]Wiederbestellung ist möglich. [5]Des Weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein Vertreter bzw. eine Vertreterin mit beratender Stimme zu bestellen.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. [2]Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. [3]Im Übrigen ist der bzw. die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen. [4]Hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. [5]Der bzw. die Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich.

(4) [1]Bescheide des Dekans oder der Dekanin, des Prüfungsausschusses oder des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Gegen nachteilige Bescheide zu personenbezogenen Prüfungsentscheidungen steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. [4]Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid auf Grundlage der Entscheidung des Prüfungsorgans.

§ 13
Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Das jeweilige Prüfungsorgan bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen.

(2) [1]Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. [2]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. [3]Über Ausnahmen von Satz 2 beschließt der Fakultätsrat. [4]Sollen Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden, die einer anderen Fakultät oder dem Sprachenzentrum angehören, ist das Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin jener Fakultät beziehungsweise dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums herzustellen.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin bei mündlichen Leistungen kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine ein Hochschulstudium abschließende Prüfung bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

(4) [1]Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. [2]Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 14
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in einem Prüfungsorgan sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder eines Prüfungsorgans, der Prüfer oder Prüferinnen, der Beisitzer oder Beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG.

§ 15
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit

(1) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) [1]Bei Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsorgan unverzüglich in Textform oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Werden die Gründe anerkannt, so setzt das Prüfungsorgan einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. [3]Ist eine Prüfung in mehrere Teilprüfungen unterteilt, werden bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) [1]Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. durch Unterschleif, Plagiat oder nicht zugelassene Hilfsmittel) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. [2]Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einem oder einer anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einem oder einer anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. [3]Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann ein Täuschungsversuch vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. [4]Darüber hinaus gelten § 15a Abs. 7 und Abs. 9 bei der Nutzung von elektronischen Endgeräten im Rahmen der Fertigung von schriftlichen Klausurarbeiten.[5]Werden dem Kandidaten oder der Kandidatin im Laufe seines oder ihres Studiums wiederholt erhebliche Täuschungen oder entsprechende Versuche in besonders schweren Fällen nachgewiesen, kann das Prüfungsorgan den Prüfungsanspruch endgültig entziehen. [6]Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfungsorgan, dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin, dem Prüfer oder der Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) [1]Bei Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Juristischen Universitätsprüfung muss eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit unverzüglich beim Prüfungsorgan geltend gemacht werden. [2]Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung ärztlich begründet. [3]In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsorgan zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

§ 15a

Nutzung von elektronischen Endgeräten im Rahmen von schriftlichen Klausurarbeiten; Datenschutz

(1) [1]Soweit nach dieser Prüfungsordnung Aufsichtsarbeiten in schriftlicher Form zu erbringen sind, können die Prüfungsteilnehmenden wählen, ob sie ihre Arbeit handschriftlich oder mit einem elektronischen Endgerät fertigen. [2]Die Wahl ist spätestens mit dem Ende der Anmeldefrist zur jeweiligen Prüfung gegenüber dem Prüfungssekretariat zu erklären. [3]Trotz Entscheidung für die Erbringung auf einem elektronischen Endgerät, kann bis zum Beginn der Prüfung, eine handschriftliche Fertigung durch Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungssekretariat erfolgen; unberührt bleiben Abs. 4 Satz 6 (Wechsel auf handschriftliche Form bei ungeeigneten Endgeräten) und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 (Wechsel auf handschriftliche Form bei technischen Störungen).

(2) [1]Soweit Prüfungen handschriftlich gefertigt wurden, können sie digitalisiert werden; Korrektur und Einsicht erfolgen in diesem Fall in der Regel auf Grundlage der digitalisierten Fassung. [2]Die nicht digitalisierte Originalfassung ist zum Abgleich aufzubewahren.

(3) [1]Bei Durchführung von Prüfungen unter Einsatz elektronischer Endgeräte ist die Chancengleichheit zu einer tatsächlichen oder potentiellen handschriftlichen Bearbeitung zu gewährleisten. [2]Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Nutzung automatisierter Kontrollsysteme (Rechtschreibprüfung, Grammatikprüfung), Formulierungshilfen und Recherchewerkzeuge ausgeschlossen, soweit diese nicht gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 als zulässiges Hilfsmittel festgelegt wurden. [3]Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit liegt nicht bereits durch die Möglichkeit zur Formatierung (Fettdruck, Kursivdruck, Unterstreichung) sowie zum Ausschneiden, Kopieren und Einfügen von Texten innerhalb desselben Dokuments oder gleichwirkenden Gesten (Drag & Drop) vor.

(4) [1]Die Anforderungen an zulässige Endgeräte (einschließlich etwaigen Zubehörs wie Tastaturen, Computermäuse und Bildschirme) und an zum Schreiben einzusetzende Systeme sind durch die jeweiligen Leiter und Leiterinnen der Lehrveranstaltung festzulegen; der Studiendekan oder die Studiendekanin kann hierzu einheitliche Vorgaben machen; bei Unvereinbarkeit haben die Vorgaben der veranstaltungsleitenden Personen Vorrang. [2]Insbesondere kann die Nutzung universitätseigener Geräte und von der Universität betriebener Plattformen vorgeschrieben werden. [3]Soweit Endgeräte der Prüfungsteilnehmenden zugelassen sind, ist zu gewährleisten, dass die Nutzung der Endgeräte weder den Ablauf der Prüfung (insbesondere durch Lärm, Platzbedarf oder Anforderungen an Netzwerk- oder Strombedarf) beeinträchtigt noch die Chancengleichheit unter den Prüfungsteilnehmenden, einschließlich derjenigen, die sich für die handschriftliche Fertigung entschieden haben, gefährdet. [4]Im Fall des Satzes 3 besteht kein Anspruch auf Bereitstellung geeigneter Endgeräte oder Stromversorgung; die Prüfungsteilnehmenden sind für die Nutzbarkeit der von ihnen mitgebrachten Endgeräte in vollem Umfang selbst verantwortlich. [5]Die Anforderungen an zulässige Endgeräte und Systeme sowie etwaige Ausschlüsse sind spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntzumachen. [6]Soweit durch Prüfungsteilnehmende mitgebrachte Endgeräte im Sinne des Satzes 3 geeignet sind, den Ablauf der Prüfung zu beeinträchtigen oder aufgrund der räumlichen oder technischen Ausstattung der Prüfungsumgebung (insbesondere Netzwerkanbindung und Stromversorgung) nicht genutzt werden können, kann die Prüfungsaufsicht geeignete Ersatzgeräte bereitstellen und, sofern dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens erforderlich ist, die Durch- oder Fortführung der Prüfung in handschriftlicher Form anordnen.

(5) [1]Im Rahmen von Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Feststellung der Identität der Prüfungsteilnehmenden, zur Kontrolle und Beweissicherung bei Täuschungshandlungen und zum Nachweis der Authentizität der eingereichten Bearbeitungen erforderlich ist. [2]Eine Übertragung von Prüfungsdaten in ein Land außerhalb der Europäischen Union ist ausgeschlossen. [3]Die Universität gewährleistet geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der

DS-GVO eingehalten werden. [4]Die Prüfungsteilnehmenden sind vor der Prüfung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form nach Art. 13 DS-GVO zu belehren. [5]Die Belehrung kann einheitlich durch den Studiendekan oder die Studiendekanin erfolgen; sie kann auch durch die jeweiligen Leiter und Leiterinnen der Lehrveranstaltung erbracht werden.

(6) [1]Die Identität der Prüfungsteilnehmenden ist durch die Aufsichtspersonen in geeigneter Weise festzustellen; hierzu genügt die Vorlage eines Lichtbildausweises (einschließlich eines Studierendenausweises, soweit dieser ein Bild aufweist). [2]Bei der Nutzung von elektronischen Endgeräten ist eine eindeutige Anmeldung der Prüfungsteilnehmenden vorzunehmen; die Nutzung eines universitätsseits vergebenen Benutzernamens und Kennworts erfüllt diese Voraussetzung. [3]Die Verarbeitung der eingegebenen und übermittelten Informationen ist in geeigneter Weise (durch Log-Dateien) zu dokumentieren. [4]Den Prüflingen obliegt bei der Aufklärung der Ursachen und der Behebung von technischen Störungen eine Mitwirkungspflicht; insbesondere sind sie verpflichtet, an der Aufklärung der Ursachen für die technische Störung mitzuwirken, sofern und soweit diese in ihrer Sphäre liegen.

(7) [1]Zur Vermeidung von Unterschleif können bei Nutzung von elektronischen Endgeräten geeignete Maßnahmen getroffen werden; diese umfassen sowohl die Gestaltung der Prüfungsoberfläche als auch Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung unerlaubter technischer Funktionen und Hilfsmittel. [2]Die auf elektronischen Endgeräten erstellten Arbeiten dürfen automatisiert auf Auffälligkeiten untersucht und untereinander abgeglichen werden.[3] Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 2 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese, soweit möglich, zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist, zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass diese Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden. [4]Die Verarbeitung biometrischer Daten ist nicht zulässig. [5]Vorfälle im Sinne dieses Absatzes und die getroffenen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu protokollieren.

(8) [1]Soweit Prüfungsteilnehmende sich für die Nutzung elektronischer Endgeräte entschieden haben (Abs. 1) ist ihnen im Vorfeld der Prüfung, spätestens vier Wochen vor deren Durchführung, die Gelegenheit zu geben, das Prüfungssystem zu erproben. [2]Soweit hierzu besondere Software oder Hardware erforderlich ist, ist ihnen der Zugang hierzu zu ermöglichen. [3]Satz 2 gilt entsprechend für Onlineplattformen, über welche die Prüfung zu erbringen ist.

(9) [1]Prüfungen sind so zu gestalten, dass Software auf Endgeräten der Studierenden nur installiert wird, soweit dies zur Vermeidung von Täuschungshandlungen oder zur Authentifizierung erforderlich ist und weder die Informationssicherheit des Geräts noch die Funktionsfähigkeit außerhalb der Prüfung beeinträchtigt. [2]In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Software nach der Prüfung restlos und vollständig entfernt werden kann. [3]In keinem Fall darf die Vertraulichkeit der auf dem Gerät befindlichen Informationen beeinträchtigt werden.

(10) [1]Im Fall technischer Störungen kann die Aufsichtsperson eine oder mehrere der nachfolgenden Maßnahmen treffen:

1. Ein geeignetes Ersatzgerät bereitstellen oder

2. eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist gewähren oder

3. sonstige geeignete Maßnahmen treffen, welche die Gleichbehandlung der Prüfungsteilnehmenden nicht beeinträchtigen oder,

4. sofern dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens erforderlich ist, in begründeten Ausnahmefällen die Fortführung der Prüfung in handschriftlicher Form anordnen.

[2]Vorfälle nach Satz 1 und die getroffenen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu protokollieren und zu begründen.

(11) Im Rahmen der Korrektur, Einsicht und Archivierung der Arbeiten sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.

(12) [1]Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann anordnen, dass diese Regelung für einzelne oder alle Klausuren keine Anwendung findet. [2]Die veranstaltungsleitenden Personen können bestimmen, dass diese Regelung für die zu ihrer Veranstaltung angebotenen Klausuren keine Anwendung findet. [3]Anordnungen nach Satz 1 oder Satz 2 sind bekanntzumachen.

(13) Bekanntmachungen im Sinne dieser Regelungen erfolgen auf der Internetseite der Juristischen Fakultät der Universität Passau (www.jura.uni-passau.de).

(14) [1]Unberührt bleiben die Regelungen zu Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen. [2]Fernprüfungen sind nur auf Grundlage der Fernprüfungssatzung der Universität Passau möglich.

§ 16
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) [1]Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. [2]Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Dekan oder der Dekanin, bzw. bei der Juristischen Universitätsprüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. [3]Dieser bzw. diese trifft die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses bekannt, kann das Prüfungsorgan nachträglich die Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet das Prüfungsorgan unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung über die Juristische Universitätsprüfung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. [2]Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zwischenprüfungszeugnisses bzw. der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 18
Bewertungen von Prüfungsleistungen, Notenbildung, Einsicht in Prüfungsakten, Remonstration

(1) [1]Die Bewertungen für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. [2]Studien- und Prüfungsleistungen werden in Einklang mit § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung wie folgt benotet; im Zweifel hat die Verordnung Vorrang:

16-18 Punkte	sehr gut, eine besonders hervorragende Leistung
13-15 Punkte	gut, eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10-12 Punkte	vollbefriedigend, eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7-9 Punkte	befriedigend, eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4-6 Punkte	ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1-3 Punkte	mangelhaft, eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend, eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) [1]Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. [2]In diesem Fall wird eine Durchschnittsnote errechnet. [3]Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 2 werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [4]Bei der Ermittlung der Notenstufe werden Nachkommastellen nicht berücksichtigt. [5]Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wird. [6]Sätze 1 bis 5 gelten auch für den Fall, dass eine Prüfung aus mehreren Leistungen besteht. [7]Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die Leistungen des Hauptstudiums nach § 25.

(3) Werden im Rahmen der Zwischenprüfung zwei Prüfer oder Prüferinnen tätig und bewertet nur ein Prüfer oder eine Prüferin die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ und ergibt sich als arithmetisches Mittel aus beiden Bewertungen eine Punktzahl von weniger als vier Punkten, dann ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote für die Juristische Universitätsprüfung entsprechen den errechneten Punktwerten in Einklang mit § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 genannten Verordnung die folgenden Notenbezeichnungen:

sehr gut	14,00 – 18,00
gut	11,50 – 13,99
vollbefriedigend	9,00 – 11,49
befriedigend	6,50 – 8,99
ausreichend	4,00 – 6,49

mangelhaft	1,50 – 3,99
ungenügend	0 – 1,49

(5) [1]Nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung der Zwischenprüfung oder der Juristischen Universitätsprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. [2]§ 15a Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) [1]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin zu stellen. [2]War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. [3]Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [4]Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend.

(7) [1]Einwendungen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung außerhalb der Juristischen Universitätsprüfung müssen gegenüber dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin innerhalb von zwei Wochen schriftlich und unter Geltendmachung konkreter Bewertungsmängel erhoben werden (Remonstration). [2]Maßgeblich für die Remonstrationsfrist nach Satz 1 ist für Leistungen der Zwischenprüfung die Einsichtnahme nach Abs. 5, für alle anderen Leistungen der von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin bestimmte Termin zur Rückgabe der Arbeit oder der Ablauf einer von diesen festgelegten, mindestens einwöchigen Einsichtnahmefrist. [3]Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin kann die Möglichkeit zur Remonstration von der Bestätigung einer Teilnahme an einer Besprechung der Arbeit abhängig machen. [4]Wurde das Original der schriftlichen Prüfungsarbeit dem Kandidaten oder der Kandidatin ausgehändigt, ist dieses zusammen mit den Einwendungen einzureichen. [5]Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin gibt dem oder der Studierenden die Entscheidung über die Remonstration in geeigneter Form bekannt.

§ 19
Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) [1]Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Dekan oder die Dekanin oder im Falle der Juristischen Universitätsprüfung der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag in Textform oder in elektronischer Form angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. [2]Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. [3]Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. [4]Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) [1]Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. [2]Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.

§ 20
Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

[1]Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium Anwendung. [2]Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. [3]Satz 2

gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Teil: Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 21
Grundstudium und Zwischenprüfung

(1) [1]Das Grundstudium umfasst die Grundkurse Privatrecht, Staatsrecht, Strafrecht sowie weitere Vorlesungen. [2]Die Grundkurse erstrecken sich jeweils über zwei Semester.

(2) Die studienbegleitenden Klausuren der Zwischenprüfung (Teilprüfungen) haben zum Gegenstand:

- im Grundkurs Privatrecht die beiden ersten Bücher des BGB (dabei aus Buch 1 Abschnitt 1 Titel 2 nur das Recht der Organhaftung), sowie die Grundzüge des Erwerbs des Eigentums,
- im Grundkurs Staatsrecht das Staats- und Verfassungsrecht (Staatsorganisation, Grundrechte, Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht) ohne die Bezüge zum Völker- und Europarecht sowie die Bestimmungen zum Notstand, zum Verteidigungsfall und zur Finanzverfassung,
- im Grundkurs Strafrecht (Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuchs sowie Rechtfertigungsgründe außerhalb des Strafgesetzbuchs sowie aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs folgende Abschnitte: Siebenter Abschnitt: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Vierzehnter Abschnitt: Beleidigung; Fünfzehnter Abschnitt: Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs; Sechzehnter Abschnitt: Straftaten gegen das Leben; Siebzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit; Achtzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die persönliche Freiheit; Neunzehnter Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung; Zwanzigster Abschnitt: Raub und Erpressung; Zweiundzwanzigster Abschnitt: Betrug und Untreue; Siebenundzwanzigster Abschnitt: Sachbeschädigung; Achtundzwanzigster Abschnitt: Gemeingefährliche Straftaten (§ 323a, 323c StGB); Dreißigster Abschnitt: Straftaten im Amt (§ 340 StGB),
- in der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ das Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil (VwVfG und BayVwVfG jedoch ohne Teil VII/Siebter Teil) und das Verwaltungsprozessrecht jedoch ohne Teil IV der VwGO,
- in der Vorlesung „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ das Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse (jedoch ohne Abschnitt 8 Titel 2, 11, 15, 18, 19 und 25 des 2. Buchs des BGB) einschließlich deren Bezüge zum allgemeinen Teil des BGB, zum allgemeinen Schuldrecht, sowie zum Erwerb des Eigentums,
- in der Vorlesung „Sachenrecht“ das 3. Buch des BGB mit Ausnahme der Abschnitte 6, 7 und 8, eischließlich der Bezüge zu den ersten beiden Büchern des BGB.

(3) [1]Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. [2]Sie dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist, und ist nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(4) [1]Zum Zwecke des erstmaligen Ablegens der Zwischenprüfung werden nur im zweiten Semester je zwei Klausuren in den Grundkursen Privatrecht und Staatsrecht und nur im dritten Semester zwei Klausuren im Grundkurs Strafrecht, zwei Semesterabschlussklausuren in der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ und je eine Semesterabschlussklausur in den Vorlesungen „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ und „Sachenrecht“ angeboten. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils einhundertzwanzig Minuten.

(5) Die Aufgaben werden von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson (Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin) gestellt; dabei sind die geschichtlichen, wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen der jeweiligen Fächer in die Aufgabenstellung mit einzubeziehen.

(6) Termine für Prüfungsleistungen werden sechs Wochen vorher durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

§ 22
Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) [1]Die fristgemäße Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt für Studierende, die seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert sind, zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. [2]Andere Studierende werden nur auf Antrag zur Prüfung zugelassen. [3]Der Antrag nach Satz 2 ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters schriftlich an den Dekan oder an die Dekanin zu richten. [4]Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und

2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung oder die erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung oder die erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben.

§ 23
Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. je eine Grundkursklausur im Privatrecht, im Staatsrecht und im Strafrecht und

2. eine Semesterabschlussklausur zu der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ und

3. die Semesterabschlussklausur zu der Vorlesung „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ oder zu der Vorlesung „Sachenrecht“

mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet worden sind.

(3) [1]Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. [2]Das Zeugnis ist vom Dekan oder von der Dekanin zu unterzeichnen. [3]Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. [4]Die Noten für die Teilprüfungen werden dem Zeugnis beigefügt; in der Bescheinigung ist die Noten- und Punkteskala abzudrucken.

(4) [1]Die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Voraussetzungen sind bis zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. [2]Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende des dritten Semesters erworben und gegenüber dem Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Zwischenprüfung als erstmals nicht bestanden. [3]Der Versuch, die Zwischenprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem inner-

halb von zwei Semestern die für das Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Voraussetzungen erworben werden. [4]Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass das Studium an einer anderen Universität im gleichen Studiengang weitergeführt wird.

(5) [1]Zum Zweck des erneuten Ablegens der Zwischenprüfung werden die Teilprüfungen zu den Vorlesungen „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“, „Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung“ und „Sachenrecht“ im vierten und fünften Semester, die der Grundkurse Privat- und Staatsrecht im vierten Semester sowie die des Grundkurses Strafrecht im fünften Semester angeboten. [2]Jede Teilprüfung kann nur einmal erneut angetreten werden. [3]Werden im Rahmen einer Teilprüfung zwei Klausuren angeboten, so genügt es, wenn eine der beiden Klausuren bestanden wird.

(6) [1]Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen in Abs. 4 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Dekan oder die Dekanin auf Antrag eine angemessene Nachfrist. [2]Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(7) [1]Ist die Zwischenprüfung erstmals oder endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid über das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung. [2]Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

4. Teil: Haupt- und Abschlussstudium

§ 24
Ziel, Inhalt und Zulassung

(1) [1]Das Hauptstudium dient dem weiterführenden Studium der Pflichtfächer, der Absolvierung der Übungen für Fortgeschrittene sowie dem Studium eines Schwerpunktbereichs. [2]Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage).

(2) [1]Die Übungen für Fortgeschrittene umfassen den gesamten Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 JAPO. [2]Die Übung für Fortgeschrittene

1. im Zivilrecht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Nr. 6 und 7 Buchstabe a und b JAPO,
2. im Strafrecht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 6 sowie Nr. 7 Buchstabe a und c JAPO,
3. im Öffentlichen Recht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie Nr. 7 Buchstabe a, d und e JAPO.

(3) Die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene setzt das Bestehen der Teilleistungen der Zwischenprüfung in dem betroffenen Fach voraus.

(4) Ausländische Studierende sind zum Hauptstudium zugelassen, wenn sie an einer ausländischen Universität ein zweijähriges Jurastudium erfolgreich absolviert und an der Juristischen Fakultät der Universität Passau die Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts nach der „Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau“ vom 5. August 2011 in der jeweils geltenden Fassung erlangt oder Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, die sich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht wesentlich von den im Urkundsstudium zu erbringenden unterscheiden.

§ 25
Übungen für Fortgeschrittene; Wiederholung

(1) Ein Leistungsnachweis im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO wird erteilt, wenn in dem betreffenden Fach folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Erbringung der in den Abs. 2 bis 4 genannten besonderen Leistungen und
2. eine Hausarbeit, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) [1]Besondere Leistungen im Zivilrecht: Im Zivilrecht muss mindestens eine Klausur der Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene bestanden werden. [2]Zudem muss aus den Veranstaltungen Gesetzliche Schuldverhältnisse, Kreditsicherungsrecht, Zivilverfahrensrecht I (Erkenntnisverfahren) und Zivilverfahrensrecht II (Zwangsvollstreckung) mindestens eine Klausur bestanden werden. [3]Die beiden zivilverfahrensrechtlichen Veranstaltungen werden dabei in einer Abschlussklausur zusammengefasst.

(3) Besondere Leistungen im Öffentlichen Recht: Im Öffentlichen Recht müssen von den beiden Abschlussklausuren, die im Grundkurs Europarecht und Internationales sowie zum Abschluss der Vorlesungen Polizei-, Kommunal- und Baurecht gestellt werden, sowie von den in den Übungen im Öffentlichen Recht gestellten Klausuren insgesamt mindestens vier Klausuren bestanden werden, mindestens zwei davon in Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, jeweils maximal eine im Grundkurs Europarecht und Internationales II sowie zu den Vorlesungen Polizei-, Kommunal- und Baurecht.

(4) Besondere Leistungen im Strafrecht: Im Strafrecht muss mindestens jeweils eine der begleitenden Klausuren der Lehrveranstaltungen in Strafrecht III und in Strafrecht IV mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) bestanden werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt jeweils einhundertzwanzig Minuten.

(6) In jedem Studienjahr wird während der vorlesungsfreien Zeit mindestens je eine Hausarbeit im Privatrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht gestellt.

(7) Klausuren und Hausarbeiten nach diesem Paragrafen dürfen beliebig oft wiederholt werden.

§ 26
Abschlussstudium

[1]Das Abschlussstudium dient der Wiederholung und Vertiefung der im Grund- und Hauptstudium vermittelten Kenntnisse. [2]Die im Abschlussstudium angebotenen Veranstaltungen (insbesondere Examens- und Klausurenkurse) ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage).

5. Teil: Schwerpunktbereich

§ 27
Ziel des Studiums im Schwerpunktbereich

[1]Das Studium im Schwerpunktbereich dient der Vertiefung und Spezialisierung in dem gewählten Schwerpunktbereich, einschließlich der Belange der juristischen Praxis, insbesondere des Anwaltsberufs. [2]Auch sollen in dieser Phase den Studierenden – bezogen auf den gewählten Schwerpunktbereich – die Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. [3]Zu diesen Schlüsselqualifikationen gehören in internationalen und europäischen Fächern auch Kenntnisse der englischen Fachsprache.

§ 28
Inhalt der Schwerpunktbereiche

(1) Schwerpunktbereiche sind:

1. Grundlagen des Rechts und des Staates
2. Rule and Legal Reasoning in the Western World
3. Zivilrechtliche Streitbeilegung
4. Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten
5. Zivilprozess- und Insolvenzrecht
6. Internationales Privat- und Handelsrecht
7. Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht
8. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
9. Privates Wirtschaftsrecht
10. Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht
11. Arbeit und Soziales
12. Strafrechtspflege
13. Steuer- und Strafrecht
14. Strafrecht und Internationales
15. Strafrecht und Gesellschaftsrecht
16. Völkerrecht
17. Europarecht
18. Öffentliches Wirtschaftsrecht
19. Staat und Verwaltung
20. Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
21. Finanz- und Steuerrecht

22. Öffentliches Informations- und Kommunikationsrecht

23. Medienrecht

24. Digitalwirtschaft

25. Kunstrecht

26. Legal Tech

27. Common Law (USA)

28. Common Law (University of London)

29. Ausländisches Recht

(2) Der Inhalt des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ richtet sich nach den der als Anlage beigefügten Mustervereinbarung entsprechenden Vereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen.

(3) [1]Die Curricula der anderen Schwerpunktbereiche sind dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen. [2]Veranstaltungen können auch über das Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) durchgeführt werden.

(4) [1]Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen „Common Law“ und „Rule and Legal Reasoning in the Western World” werden in englischer Sprache abgehalten. [2]Auch im Übrigen können geeignete Lehrveranstaltungen der Schwerpunktbereiche in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden. [3]Geeignete Lehrveranstaltungen sind solche, deren Inhalt nicht im Wesentlichen deutsches geltendes Recht behandelt.

§ 29
Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie die Prüfungsgebiete des gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und somit über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt.

§ 30
Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung

(1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:

1. einer schriftlichen Arbeit im Rahmen eines Seminars aus dem gewählten Schwerpunktbereich (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO) und, soweit der Bewerber oder die Bewerberin hierzu zugelassen wird,

2. einer mündlichen Prüfung i.S. von Abs. 3 als studienabschließender Leistung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO).

(2) [1]Die Seminararbeit nach Abs. 1 Nr. 1 soll mindestens ein obligatorisches Prüfungsgebiet des Schwerpunktbereichs vertiefen. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis sechs Wochen. [3]Der oder die Seminarverantwortliche bestimmt die jeweils maßgebliche Bearbeitungsfrist und gibt sie dem und der Studierenden in geeigneter Weise bekannt. [4]Sofern die Bearbeitungszeit überschritten wird oder die Abgabe verspätet erfolgt, wird die Arbeit als nicht bestanden (0 Punkte) bewertet. [5]Der Höchstumfang der Seminararbeit kann in geeigneter Weise beschränkt werden. [6]Eine sechswöchige juristische Bachelorarbeit in einem universitären Studiengang kann im Schwerpunktbereich 26 (Legal Tech) durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende im Einvernehmen mit den Lehrenden im Schwerpunktbe-

reich an Stelle der Prüfungsleistung nach Satz 1 Nr. 1 anerkannt werden. [7]Der oder die Dozierende kann vorsehen, dass die wesentlichen Inhalte der Seminararbeit im Rahmen des Seminars mündlich vorzutragen sind. [8]§ 18 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Seminararbeit.

(3) [1]Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle obligatorischen Prüfungsgebiete des gewählten Schwerpunktbereichs (s. die Curricula im als Anlage beigefügten Studienplan). [2]Es können bis zu fünf Studierende gemeinsam geprüft werden. [3]Die Prüfung erfolgt in zwei Teilprüfungen. [4]Für jeden Prüfungsteilnehmer bzw. jede Prüfungsteilnehmerin ist dabei jeweils eine Prüfungszeit von etwa 12,5 Minuten pro Teilprüfung vorzusehen. [5]Beide Teilprüfungen können zeitlich und organisatorisch zu einer Gesamtprüfung zusammengefasst werden. [6]Aus den Bewertungen beider Teilprüfungen ist eine Summe zu bilden und diese durch zwei zu dividieren; die Note wird nicht gerundet.

(4) [1]Für die mündlichen Prüfungen sind ein Prüfer oder eine Prüferin, sowie entweder ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin oder ein sachkundiger Beisitzer bzw. eine sachkundige Beisitzerin zu bestellen. [2]Wird eine Teilprüfung von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen, geben diese jeweils eine Bewertung ab. [3]Kommen diese zu unterschiedlichen Bewertungen, so ist aus den beiden Bewertungen die Summe zu bilden und durch zwei zu dividieren; die Note wird nicht gerundet.

(5) [1]Die Prüfungssprache ist Deutsch. [2]In den Schwerpunktbereichen „Common Law“ und „Rule and Legal Reasoning in the Western World” ist die Prüfungssprache Englisch. [3]Werden in einem anderen Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann die mündliche Prüfung in diesem Schwerpunktbereich insoweit auch in englischer Sprache erfolgen. [4]Dies ist bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur mündlichen Prüfung bekannt zu geben. [5]Für Prüfungen nach Satz 3 kann der Kandidat oder die Kandidatin beim Prüfungsausschuss beantragen, dass diese in deutscher Sprache abzuhalten sind. [6]Dozierende können die Einreichung von Seminararbeiten in einer anderen Sprache zulassen.

(6) Für den Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ gelten hinsichtlich der Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung die Besonderheiten, die sich aus den Vereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen ergeben.

§ 31
Zeitpunkt der Prüfung

(1) [1]An den Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Juristische Universitätsprüfung bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgeschlossen sein kann (Regelfrist). [2]Die Regelfrist darf höchstens um eine Frist von vier Semestern überschritten werden.

(2) [1]Überschreitet der oder die Studierende die Frist des Abs. 1 Satz 2 aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. [2]Es gilt § 34 Abs. 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass sämtliche Teilleistungen bis zum Ende des 16. Fachsemesters abzulegen sind. [3]Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. [4]Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung.

§ 32
Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich; Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs

(1) Die Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich kann beantragen, wer im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert ist, in mindestens zwei der drei Bereiche (Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) die jeweils erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen erfolgreich erbracht hat und in jedem dieser drei Bereiche mindestens eine Grundkursklausur bestanden hat.

(2) [1]Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung in der von diesem festgelegten Form zu richten. [2]Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung legt für die Zulassung zum Wintersemester einheitliche Termine für die Anträge im Sinn von Satz 1 fest (erstes Verfahren) und macht diese jeweils durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird;
3. eine Erklärung darüber, ob für den Fall, dass zu dem gewählten Schwerpunktbereich aufgrund der Zugangsbegrenzung kein Zugang besteht (§ 33), die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium für einen anderen Schwerpunktbereich beantragt wird; in diesem Fall können unter Angabe einer Rangfolge bis zu drei weitere Schwerpunktbereiche gewählt werden;
4. eine Erklärung darüber,
   - ob und welche Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt worden sind und
   - ob die Zwischenprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nach Abs. 3 nicht vollständig sind,
3. die Zwischenprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
4. nur Schwerpunktbereiche gewählt wurden (Abs. 3 Nr. 3), für die die Zugangsbegrenzung eingreift und zum Ausschluss des betreffenden Studierenden führt (§ 33 Abs. 1 und 4 bis 6).

5) [1]Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung legt für die Zulassung zum Wintersemester (zweites Verfahren) und für die Zulassung zum darauf folgenden Sommersemester (drittes Verfahren) zusätzliche einheitliche Termine für die Anträge auf Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich fest. [2]Die Termine sind jeweils durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt zu machen. [3]Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 und § 33 gelten für das zweite und das dritte Verfahren mit der Maßgabe, dass die Zahl der verfügbaren Plätze in den einzelnen Schwerpunktbereichen durch die Zulassungen im Rahmen vorheriger Verfahren reduziert ist.

(6) [1]Der Schwerpunktbereich, und im Falle des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ auch das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt werden soll, können durch Erklärung in Textform oder in elektronischer Form gegenüber dem Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden. [2]Hinsichtlich der Termine und der Regeln über die Zulassung ist die Wechselerklärung wie eine erstmalige Anmeldung zu behandeln.

§ 33
Zugangsbegrenzung

(1) Überschreitet die Gesamtzahl der Bewerbungen für einen Schwerpunktbereich die Aufnahmekapazität nach Abs. 2 und macht einer der Dozenten oder Dozentinnen von seinem oder ihrem Kapazitätsvorbehalt Gebrauch (Abs. 3 Satz 3), begrenzt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 den Zugang zu dem betroffenen Schwerpunktbereich.

(2) [1]Die stets auszuschöpfende Aufnahmekapazität eines Schwerpunktbereichs entspricht der in den beiden Folgesemestern in diesem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehenden Zahl von Seminarplätzen. [2]Dabei sind für die Zwecke der Berechnung der Aufnahmekapazität für jedes Seminar 15 Seminarplätze anzusetzen. [3]Soweit Seminare thematisch mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet sind, sind die Plätze dieser Seminare zu gleichen Teilen auf diese Schwerpunktbereiche aufzuteilen.

(3) [1]Überschreitet die Gesamtzahl der Bewerbungen für die von einem Dozenten oder einer Dozentin betreuten Teilbereiche in allen Schwerpunktbereichen, in denen er bzw. sie tätig ist, die Zahl von 45 („Grenzwert“), ist der Dozent oder die Dozentin zunächst in der Weise zu entlasten, dass die den Grenzwert überschreitende Zahl von Studierenden denjenigen Dozenten und Dozentinnen zugeordnet werden, die innerhalb der gleichen Schwerpunktbereiche in den gleichen Teilbereichen tätig sind. [2]Dabei darf der Grenzwert auch für diese Dozenten und Dozentinnen nicht überschritten werden. [3]Wird der Grenzwert auch nach dieser Entlastung überschritten, kann der Dozent oder die Dozentin gegenüber dem Prüfungsausschuss den Kapazitätsvorbehalt erklären. [4]In Teilbereichen, in denen noch weitere Dozenten und Dozentinnen tätig sind, werden die Studierenden bei der Ermittlung des Grenzwerts nur anteilig gezählt.

(4) [1]Ist der Dozent oder die Dozentin im Falle einer vom Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1 ausgesprochenen Zugangsbeschränkung nur in einem Schwerpunktbereich tätig, dann ist die Zugangsbeschränkung nach Maßgabe der folgenden Sätze durchzuführen. [2]Für die Zahl der Studienplätze in dem betreffenden Schwerpunktbereich ist Abs. 2 maßgeblich; die Zahl erhöht sich jedoch bis zur Erreichung des Grenzwerts des oder der betroffenen Dozenten oder Dozentin gemäß Abs. 3. [3]Die sich danach ergebende Zahl von Studienplätzen in dem betreffenden Schwerpunktbereich wird zunächst zur Hälfte nach dem Durchschnitt der gleich gewichteten Leistungen in den Grundkursklausuren der Zwischenprüfung im Privatrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht vergeben; die verbleibenden Plätze werden nach Los vergeben. [4]Bei einer ungeraden Zahl von Plätzen wird der zusätzliche Platz ebenfalls nach dem Leistungskriterium vergeben. [5]Sind in einem Gebiet (Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) beide Klausuren geschrieben worden, wird nur die bessere berücksichtigt. [6]Ergibt sich bei Anwendung des Leistungskriteriums für mehrere Bewerber und Bewerberinnen der gleiche Notenschnitt, dann entscheidet zwischen ihnen das Los. [7]Für Studierende, die von einer anderen Universität nach Passau wechseln, sind im Rahmen des Leistungskriteriums die für die Anerkennung (§ 11) als Zwischenprüfungsleistungen relevanten Klausurleistungen aus den drei Bereichen Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht maßgeblich; bei mehreren Klausurleistungen innerhalb eines Bereichs wird nur die bessere berücksichtigt. [8]Die Vergabe der Plätze erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(5) [1]Ist der Dozent oder die Dozentin im Falle einer vom Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1 ausgesprochenen Zugangsbeschränkung in mehreren Schwerpunktbereichen tätig, dann gilt Abs. 4 mit folgender Maßgabe: Die Zugangsbeschränkung wird für jeden dieser Schwerpunktbereiche in Höhe des Anteils wirksam, den die Anmeldungen zu dem einzelnen Schwerpunktbereich an der Gesamtzahl der Anmeldungen zu allen betroffenen Schwerpunktbereichen die-

ses Dozenten oder dieser Dozentin haben. [2]Dabei darf die nach Abs. 2 im jeweiligen Schwerpunktbereich zur Verfügung stehende Zahl von Seminarplätzen nicht unterschritten werden.

(6) [1]Studierende, die auf ihre zweite Wahl (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2) verwiesen werden, werden erst nach denjenigen berücksichtigt, die bereits über ihre erste Wahl für den betreffenden Schwerpunktbereich zugelassen worden sind. [2]Wird die Aufnahmekapazität nach Abs. 2 erst durch die Zahl der Studierenden überschritten, die den jeweiligen Schwerpunktbereich als zweite Wahl bestimmt haben, ist mit ihnen gemäß den Abs. 2 bis 5 zu verfahren. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die folgenden Ränge.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt insgesamt sicher, dass die Gesamtzahl der Seminarplätze in allen Schwerpunktbereichen nicht geringer ist als die Gesamtzahl der Bewerber.

§ 34
Leistungsnachweise: Angebot, Bekanntgabe der Termine, Anmeldung, Rücknahme, Rücktritt und Wiederholung

(1) Es wird sichergestellt, dass in jedem Schwerpunktbereich pro Semester eine mündliche Prüfung (§ 30 Abs. 1 Nr. 2) und in jedem Studienjahr mindestens ein Seminar (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) angeboten werden.

(2) [1]Welche Leistungsnachweise angeboten werden und gegebenenfalls zu welchen Terminen sie stattfinden, wird zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben. [2]Abweichend von Satz 1 kann das Angebot von Seminaren im Sinn von § 30 Abs. 1 Nr. 1 bereits in der Vorlesungszeit des Semesters, das der Ablegung des Leistungsnachweises vorangeht, durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben werden; in diesem Fall werden Anmeldungen (Abs. 3), die nach dem von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung festgelegten und bekannt gemachten Termin getätigt werden, nur berücksichtigt, soweit in dem jeweiligen Seminar Kapazitäten vorhanden sind.

(3) [1]Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung legt Termine für die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen und Seminaren fest und macht diese durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät bekannt. [2]Die Anmeldung ist an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zu richten; sie kann auch in elektronischer Form erfolgen. [3]Der Schwerpunktbereich, die Art der Prüfung (Seminararbeit mit mündlichen Leistungen, mündliche Prüfung) und die genaue Bezeichnung des Seminars sind bei der Anmeldung zu nennen. [4]Die Anmeldung zum Seminar setzt die vorherige schriftliche oder elektronische Annahme durch den Seminarleiter oder die Seminarleiterin voraus. [5]Gleichzeitig mit den Fristen für die Anmeldung legt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Frist für die Rücknahme der Anmeldung fest. [6]Bei schuldloser Versäumung dieser Frist kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

(4) [1]Wer zur Seminararbeit der Juristischen Universitätsprüfung angemeldet ist, kann sich zur mündlichen Prüfung anmelden. [2]Dies gilt für den Fall der Anmeldung zu einem Seminar gemäß Abs. 2 Satz 2 vor Beginn der Vorlesungszeit erst für die mündliche Prüfung im auf die Anmeldung folgenden Semester.

(5) [1]Für den Rücktritt gilt § 15. [2]In Fällen der kurzzeitigen Verhinderung (bis zu einer Woche) während der Bearbeitungszeit der Seminararbeit (§ 30 Abs. 2) aus nicht von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer zu vertretenden Gründen soll das Prüfungsorgan auf Antrag alternativ zum Rücktritt eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit, die die Dauer der Verhinderung nicht übersteigen darf, gewähren.

(6) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer von der studienbegleitenden Prüfung berechtigt im Sinn des Abs. 5 zurück, muss sie oder er sich für diese Prüfungsleistung erneut anmelden.

(7) [1]Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkten) bewertete Seminare und mündliche Prüfungen können je einmal wiederholt werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 JAPO). [2]Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO). [3]Als Wiederholung ist auch die Absolvierung eines Seminars oder einer mündlichen Prüfung aus einem anderen Schwerpunktbereich anzusehen, nachdem der Schwerpunktbereich oder, im Falle des Schwerpunktbereiches „Ausländisches Recht“, das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt wird, nach einem ersten Nichtbestehen gewechselt worden ist. [4]Im Falle einer Wiederholung zählt nur die besser bewertete Teilprüfung, bei gleichen Bewertungen die spätere. [5]Die Rechtsfolgen erfolgreicher Teilprüfungen bleiben unberührt. [6]Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden; die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. [7]Melden sich Studierende nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung oder treten sie zu einer Wiederholungsprüfung, zu der sie sich gemeldet haben, nicht an, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. [8]Beruht die nicht rechtzeitige Meldung oder das Nichtantreten zur Wiederholungsprüfung auf Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, sind diese unverzüglich schriftlich bei Prüfungsausschuss geltend zu machen.

(8) Für die Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ gelten die Besonderheiten, die sich aus den Vereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen ergeben.

§ 35
Bildung einer Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung

(1) [1]Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung schlechter als „ausreichend“ (weniger als 4,0 Punkte) ist. [2]In die Prüfungsgesamtnote fließen die Ergebnisse der Teilprüfungen nach § 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 jeweils mit 50 % ein.

(2) [1]Im Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fest. [2]Dabei werden die in der ausländischen Universität erbrachten Teilleistungen gegebenenfalls entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet. [3]Sofern die ausländische Hochschule eine andere Notenskala verwendet, ist zuerst eine Gesamtnote entsprechend Abs. 1 Satz 2 zu bilden, die sodann in eine Note, wie sie § 18 vorsieht, umzuwandeln ist.

(3) [1]Das Prüfungssekretariat übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach erfolgreicher Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung die Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt. [2]Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 JAPO.

§ 36
Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Seminararbeit sowie der mündlichen Prüfung werden im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität zur individuellen Kenntnisnahme (Kontoauszug) bekannt gegeben.

(2) Im Falle des Schwerpunktbereichs „Ausländisches Recht“ teilt der Prüfungsausschuss die Einzelnoten sowie die Prüfungsgesamtnote schriftlich mit.

(3) Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereiches sowie die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert sowie die einzelnen Prüfungsleistungen, die in diesen erzielten Einzelnoten sowie das Gewicht, mit dem die Einzelnoten in die Prüfungsgesamtnote eingeflossen sind, ersichtlich sind.

§ 37
Freiversuch und Notenverbesserung (§ 41 JAPO)

[1]Die Anmeldung zu der nach § 41 JAPO zusätzlich möglichen Wiederholung der mündlichen Prüfung muss spätestens in dem auf den mündlichen Teil des Freiversuchs der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgenden Semester erfolgen, sofern nicht dem bzw. der Studierenden wegen von ihm bzw. von ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. [2]§ 34 Abs. 7 gilt entsprechend. [3]Die Anmeldung zur Notenverbesserung hat schriftlich beim Prüfungssekretariat zu erfolgen.

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) [1]Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. [2]Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 3. November 2016 (im Folgenden: StuPO 2016) tritt gleichzeitig außer Kraft. [3]Abweichend von Satz 1 finden die §§ 34 bis 51 StuPO 2016 auf Studierende, die noch für das Sommersemester 2019 zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 weiter Anwendung, solange der Schwerpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nicht gewechselt wird.

(2) [1]Die Leistungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StuPO 2016 sind bis spätestens Sommersemester 2021 abzulegen. [2]Leistungen im Schwerpunktbereichsstudium, die ab dem Wintersemester 2021/22 erbracht werden, müssen zwingend nach den Regelungen des § 30 dieser Satzung abgelegt werden. [3]Sofern Studierende im Sinne des Abs. 1 Satz 3 zum Ende des Sommersemesters 2021 lediglich die mündliche Prüfung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 StuPO 2016 noch nicht abgelegt haben, so ist zum Abschluss der Juristischen Universitätsprüfung nur noch die schriftliche Aufsichtsarbeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 der vorliegenden Satzung abzulegen. [4]Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall gemäß § 47 Abs. 1 StuPO 2016, wobei das Ergebnis der schriftlichen Aufsichtsarbeit an die Stelle des Ergebnisses der mündlichen Prüfung tritt. [5]Das Gleiche gilt für die Teilnahme an einer Notenverbesserung gemäß § 37 der vorliegenden StuPO ab dem Wintersemester 2021/22.

Anlage gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung:

Studienplan

1. Grundstudium

Semester	SWS
1. Semester (WS)	
Einführung in die Rechtswissenschaft	2
Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
Grundkurs Privatrecht I	6
Grundkurs Staatsrecht I	4
Römische Rechtsgeschichte	2
Gesamt:	**16**
2. Semester (SS)	
Grundkurs Privatrecht II	6
Grundkurs Staatsrecht II	4
Grundkurs Strafrecht I	6
Methodenlehre	2
Schlüsselqualifikationsveranstaltung	1
Gesamt:	**19**
3. Semester (WS)	
Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung	3
Sachenrecht (ohne Kreditsicherungsrecht)	4
Zivilverfahrensrecht I (Erkenntnisverfahren)	3
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungs-Prozessrecht	4
Grundkurs Strafrecht II	6
Grundkurs Europarecht und Internationales I	2
Schlüsselqualifikationsveranstaltung	1
Gesamt:	**23**

2. Haupt- und Abschlussstudium

Semester	SWS
4. Semester (SS)	
Grundkurs Europarecht und Internationales II	2
Gesetzliche Schuldverhältnisse	3
Zivilverfahrensrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht)	2
Kreditsicherungsrecht	2
Europäisches Privatrecht	1
Insolvenzrecht (empfohlen)	1
Polizeirecht	2
Kommunalrecht	2
Baurecht	2
Strafprozessrecht	2
Gesamt:	**19**
5. Semester (WS)	
Arbeitsrecht	3
Handels- und Gesellschaftsrecht	3
Übung im bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Strafrecht III	2
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Verfassungsgerichtsbarkeit	1
Bayerisches Verfassungsrecht	1
Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder Fremdsprachenausbildung	2
Gesamt:	**16**
6. Semester (SS)	
Erbrecht	2
Familienrecht	1
Strafrecht IV	2

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Staatshaftungsrecht	2
Gesamt:	**9**

Ab 5. Semester SPB-Veranstaltungen je nach SPB, mit Seminar	12 - 14
7. Semester	
Examenskurs Arbeitsrecht Examenskurs Zivilrecht Examenskurs Öffentliches Recht Examenskurs Strafrecht (im 7. oder 8. Semester zu belegen)	2 13 10 10
Klausurenkurs	7
Gesamt:	**32/42**
8. Semester	
Examenskurs Zivilrecht Examenskurs Öffentliches Recht Examenskurs Strafrecht (im 7. oder 8. Semester zu belegen)	13 14 10
Klausurenkurs	7
Gesamt:	**34/44**

3. Studium im Schwerpunktbereich (5. bis 9. Semester)

SPB 1: Grundlagen des Rechts und Staates
Es sind zwei aus den drei nachstehend aufgeführten Unterbereichen zu wählen und dabei ein Seminar zu absolvieren.

I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte/Strafrechtsgeschichte	
Römisches Privatrecht und Quellenübung im Römischen Recht	2 SWS
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit *oder* Strafrechtsgeschichte	2 SWS
Institutionen des Europäischen Privatrechts	2 SWS
Seminar*	2 SWS
II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte	
Europäische Verfassungsgeschichte *oder* Zeitgeschichte der Europäischen Integration	2 SWS
Allgemeine Staats- und Verfassungslehre	2 SWS
Rechtsphilosophie	2 SWS
Seminar*	2 SWS
III. Rechtssoziologie/Methodenlehre	
Grundlagen der Rechtssoziologie	2 SWS
Angewandte Rechtssoziologie	2 SWS
Methodenlehre	2 SWS
Seminar*	2 SWS
Gesamt:	**14 SWS**

SPB 2: Rule and Legal Reasoning in the Western World
(Unterrichts- und Prüfungssprache: Englisch)

Constitutional Discourse	2 SWS
Judiciary as Constituted Power	2 SWS
Comparative Constitutional Law post-1945	2 SWS
Common and Civil Law Methodology	2 SWS
English and American Common Law	2 SWS
Modern Law and Political Theory	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**14 SWS**

SPB 3: Zivilrechtliche Streitbeilegung

Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Alternative Streitbeilegung	1 SWS
Anwaltliches Berufsrecht	1 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**13 SWS**

SPB 4: Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten

Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Internationales Privatrecht I	2 SWS
Internationales Privatrecht II	3 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**14 SWS**

SPB 5: Zivilprozess- und Insolvenzrecht

Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Insolvenzrecht	2 SWS
Vertiefung Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**13 SWS**

SPB 6: Internationales Privat- und Handelsrecht

Internationales Privatrecht I	2 SWS
Internationales Privatrecht II	3 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
UN-Kaufrecht, CISG (Unterrichtssprache: Englisch)	1 SWS
Internationale Handelsgeschäfte	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**14 SWS**

SPB 7: Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht

Kapitalgesellschaftsrecht	2 SWS
Umwandlungs- und Konzernrecht	2 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**12 SWS**

SPB 8: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Kapitalgesellschaftsrecht	2 SWS
Umwandlungs- und Konzernrecht	2 SWS
Kapitalmarktrecht	2 SWS
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Vertragsgestaltung im Kapitalgesellschaftsrecht	1 SWS
EU Banking and Financial Law	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**12 SWS**

SPB 9: Privates Wirtschaftsrecht

Kartellrecht	2 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Gewerblicher Rechtsschutz	2 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Praxis des Kartellrechts	1 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**12 SWS**

SPB 10: Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht
(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
Kartellrecht	2 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht *oder* Kapitalmarktrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**12 SWS**

SPB 11: Arbeit und Soziales

Fallübung zum Individualarbeitsrecht	2 SWS
Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	2 SWS
Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	4 SWS
Recht der Arbeitnehmerbestimmung	2 SWS
Arbeitsgerichtliches Verfahren, Einigungsstellen- und Schlichtungsverfahren	0,5 SWS
Recht der sozialen Sicherheit	0,5 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**13 SWS**

SPB 12: Strafrechtspflege

Kriminologie	2 SWS
Strafvollzug, Strafvollstreckung	2 SWS
Jugendstrafrecht	1 SWS
Sanktionenlehre	1 SWS
Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**14 SWS**

SPB 13: Steuer- und Strafrecht

Öffentliches Finanzrecht	1 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Steuerstrafrecht	1 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**14 SWS**

SPB 14: Strafrecht und Internationales
(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Allgemeines Völkerrecht	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
Europäischer Grundrechtsschutz	2 SWS
Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**14 SWS**

SPB 15: Strafrecht und Gesellschaftsrecht

Kapitalgesellschaftsrecht	2 SWS
Kapitalmarktrecht	2 SWS
Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**12 SWS**

SPB 16: Völkerrecht
(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Allgemeines Völkerrecht	2 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
Internationales Umweltrecht	2 SWS
Seevölkerrecht	1 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**14 SWS**

SPB 17: Europarecht
(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Europäisches Verfassungsrecht	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Europäisches Prozessrecht	2 SWS
Recht der EU-Außenbeziehungen	2 SWS
Europäischer Grundrechtsschutz	2 SWS
Europäisches Verwaltungsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**13 SWS**

SPB 18: Öffentliches Wirtschaftsrecht
(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
Öffentliches Finanzrecht	1 SWS
Telekommunikationsrecht	2 SWS
Eisenbahnrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**13 SWS**

SPB 19: Staat und Verwaltung

Europäisches Verwaltungsrecht	1 SWS
Allgemeine Staatslehre	1 SWS
Verfassungsgeschichte	1 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
Vertiefung Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht	1 SWS
Umweltrecht	2 SWS
Planungsrecht	1 SWS
Praxis des Verwaltungsrechts	1 SWS
Öffentliches Finanzrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**13 SWS**

SPB 20: Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Allgemeines Völkerrecht	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
EU-Beihilfenrecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Recht der regionalen Wirtschaftsintegration	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**13 SWS**

SPB 21: Finanz- und Steuerrecht

Öffentliches Finanzrecht	1 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales Steuerrecht	1,5 SWS
Erbschaftsteuerrecht	0,5 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**12 SWS**

SPB 22: Öffentliches Informations- und Kommunikationsrecht
(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Informationsrecht und E-Government	2 SWS
Medienrecht	2 SWS
Telekommunikationsrecht	2 SWS
Datenschutzrecht	2 SWS
Internationales Medienrecht	1 SWS
Kolloquium	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**12 SWS**

SPB 23: Medienrecht
(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Medienrecht	2 SWS
Telekommunikationsrecht	2 SWS
Internetrecht	2 SWS
Datenschutzrecht	2 SWS
Internationales Medienrecht	1 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**13 SWS**

SPB 24: Digitalwirtschaft

Internetrecht	2 SWS
Datenschutzrecht	2 SWS
Datenrecht	2 SWS
Kartellrecht	2 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**14 SWS**

SPB 25: Kunstrecht

Kunstrecht	2 SWS
Medienrecht	2 SWS
Gewerblicher Rechtsschutz	2 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Rechtsfragen des internationalen Kunsthandels	1 SWS
Kunstrechtliches Kolloquium	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**12 SWS**

SPB 26: Legal Tech

Grundzüge des IT- und Datenrechts	2 SWS
Algorithmen und Recht	2 SWS
Datenbanken, Netzwerke, Sicherheit und Kommunikation	2 SWS
Programmierung mit Skriptsprachen für Juristen	2 SWS
Anwaltliches Berufsrecht	1 SWS
Ringvorlesung Legal Tech	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	**12 SWS**

SPB 27: Common Law (USA)
(Unterrichts- und Prüfungssprache: Englisch)

The Common Law Tradition	2 SWS
U.S. Tort Law	3 SWS
U.S. Constitutional Law	2 SWS
U.S. Contract Law	3 SWS
Seminar Common Law	1-2 SWS
U.S. Civil Procedure	1 SWS
Gesamt	**12-13 SWS**

SPB 28: Common Law (University of London)
(Unterrichts- und Prüfungssprache: Englisch)

Legal System and Method	3 SWS
UK Contract Law	3 SWS
UK Criminal Law	3 SWS
UK Public Law	3 SWS
Seminar Common Law	1-2 SWS
Gesamt	**13-14 SWS**

SPB 29: Ausländisches Recht".

Anlage gemäß § 28 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung:

Mustervereinbarung der Universität Passau mit ausländischen Universitäten über die Schwerpunktausbildung der Studierenden der Juristischen Fakultät der Universität Passau

§ 1 Studien- und Prüfungsleistungen an der Gastuniversität

[1]Während des mindestens zweisemestrigen Studiums an der Gastuniversität muss der Studierende[1] an Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der folgenden drei Teilbereiche teilnehmen und dort gemäß § 8 die Prüfungsleistungen des Schwerpunktbereiches „Ausländisches Recht“ (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 29 Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft (StudPrüfO) ablegen:

1. Privatrecht
2. Öffentliches Recht
3. Strafrecht

[2]Das zu den in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Teilbereichen gehörende Prozessrecht kann ebenfalls Gegenstand der Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sein.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterricht und Prüfungsleistungen werden in der Landessprache erbracht.

§ 3 Studiengebühren

Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Studiengebühren.

§ 4 Studienplan

[1]Zu Beginn des Studienjahrs erstellt der Studierende nach Beratung durch die Gastuniversität einen Studienplan über die Lehrveranstaltungen, an denen er während des Studienaufenthalts in der Gastuniversität teilnehmen wird. [2]Dieser Studienplan wird vom Betreuungsdozenten für das entsprechende Land an der Universität Passau genehmigt.

§ 5 Abbruch der Schwerpunktausbildung an der Gastuniversität

[1]Der Studierende hat die Möglichkeit, die Ausbildung im Rahmen des Schwerpunktbereiches Ausländisches Recht abzubrechen und eine andere Schwerpunktausbildung zu

[1] Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

wählen (§ 32 Abs. 6 Satz 1 StudPrüfO). [2]Die Erklärung hat zu den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 32 Abs. 2 Satz 2 StudPrüfO festgelegten Terminen zu erfolgen (§ 32 Abs. 6 Satz 2 StudPrüfO). [3]Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Prüfungsausschuss der Universität Passau. [4]Der Prüfungsausschuss der Universität Passau informiert die Gastuniversität unverzüglich über den Abbruch der Schwerpunktausbildung des Studierenden an der Gastuniversität.

§ 6 Prüfer

[1]Als Prüfer für den Schwerpunktbereich an der Gastuniversität können alle nach dem Recht der Gastuniversität befugten Hochschullehrer bestellt werden. [2]Die Bestellung erfolgt durch die Gastuniversität.

§ 7 Zulassung

[1]Zu den Prüfungen können Studierende frühestens nach erfolgreicher Ablegung der Zwischenprüfung in mindestens zwei der drei Bereiche nach § 32 Abs. 1 StudPrüfO (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) und Bestehen von jeweils mindestens einer Grundklausur in allen drei Bereichen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 StudPrüfO), also frühestens im 4. Studiensemester, zugelassen werden (§ 32 Abs. 1 StudPrüfO). [2]Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen im Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 29 StudPrüfO) an der Gastuniversität ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des ersten Auslandssemesters an den Prüfungsausschuss Passau zu stellen.

§ 8 Prüfungsleistungen

[1]Die Prüfungsleistungen an der Gastuniversität müssen beide der gemäß § 1 gewählten Teilbereiche abdecken und im Übrigen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. eine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten,
2. weitere Leistungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten.

[2]Dabei muss mindestens einer der gemäß § 1 gewählten Teilbereiche durch eine diesen Teilbereich insgesamt abschließende mündliche Prüfung oder eine diesen Teilbereich insgesamt abschließende schriftliche Aufsichtsarbeit mit einer Arbeitszeit von fünf Stunden geprüft werden.

§ 9 Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Nachteilsausgleich

(1) Über den Ausschluss von der Teilnahme nach § 8 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (BayJAPO) entscheidet der Prüfungsausschuss Passau.

(2) Über Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung nach § 15 Abs. 1, 2 und 4 StudPrüfO in Verbindung mit §§ 8 Abs. 2; 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität, hilfsweise der Dekan der Gastuniversität.
(3) Über Fälle der Unzumutbarkeit und des Nachteilsausgleichs nach § 19 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6; 13 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität – hilfsweise der Dekan der Gastuniversität – im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Passau.

§ 10 Bewertung

[1]Die Bewertung der Prüfungsleistungen geschieht durch die Gastuniversität und wird von dieser bescheinigt. [2]Die Gastuniversität ist bereit, bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) die Notenstufen und Punktzahlen nach § 4 Abs. 1 BayJAPO in Verbindung mit § 1 der Verordnung des deutschen Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweiligen Fassung anzuwenden. [3]Die Gastuniversität wird sich auch an der in Deutschland üblichen Bewertungspraxis orientieren. [4]Derzeit bestehen folgende Notenstufen und Punktzahlen:

Notenstufe	Beschreibung	Punktzahlen
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

§ 11 Mitteilung der Ergebnisse

Die Gastuniversität gibt dem Studierenden die Einzelnoten der Prüfungsleistungen gem. § 8 bekannt.

§ 12 Unterschleif

Über Unterschleif nach § 15 Abs. 3 StudPrüfO in Verbindung mit § 11 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität, hilfsweise der Dekan der Gastuniversität.

§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren

Über Mängel im Prüfungsverfahren nach § 16 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 12 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität – hilfsweise der Dekan der Gastuniversität – im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Passau.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Leistungen im Sinne von § 8 können je einmal wiederholt werden. [2]Die Wiederholung aller Prüfungsleistungen soll spätestens drei Monate nach Abschluss des Studienjahres abgeschlossen sein.

(2) [1]Die Wiederholungsprüfungen werden von der Gastuniversität organisiert, bei Bedarf in enger Kooperation mit der Universität Passau. [2]Die Prüfungsleistungen werden auch im Falle der Wiederholung allein von Prüfern der Gastuniversität bewertet.

§ 15 Freiversuch und Notenverbesserung

[1]Die studienabschließende Leistung gemäß § 8 Satz 2 kann abweichend von § 14 dieses Vertrages ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn der Studierende spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der deutschen Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 BayJAPO im Freiversuch teilgenommen hat, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat (§ 41 BayJAPO). [2]Die Gastuniversität ist bereit, diese Nachprüfung zeitnah durchzuführen. [3]§ 14 gilt insoweit entsprechend.

§ 16 Erteilung der Bescheinigung

Die Gastuniversität stellt eine Bescheinigung über die erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen im Sinn von § 8 aus und übersendet diese dem Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät der Universität Passau.

§ 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen an der Gastuniversität

Prüfungsleistungen, die an der Gastuniversität erbracht worden sind, werden vom Prüfungsausschuss der Universität Passau anerkannt, auch wenn kein Antrag auf Zulassung gemäß § 7 gestellt worden ist, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich

der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen (§ 11 Abs. 2 S. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 43 BayJAPO).

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Sofern sich bezüglich der Durchführung der Schwerpunktausbildung an der Gastuniversität weitere Rechtsprobleme ergeben, sind diese durch die Gastuniversität im Einvernehmen mit der Universität Passau unter ergänzender Heranziehung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung zu lösen.

§ 19 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 24. Oktober 2018 und vom 18. März 2019, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2018 Nr. G PA - 6150 - IX - 14223/2016 erteilten erforderlichen Einvernehmens und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 29. März 2019, Az.: IV/5.I-10.2600/2019.

Passau, den 1. April 2019

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 1. April 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. April 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. April 2019.